

Wasserversorgung Obereggi

Tarifordnung ab 1. Oktober 2022

Version v1.0

Genehmigt durch den Bezirksrat Obereggi: 11. Mai 2022

Genehmigt durch die Preisüberwachung PUE: 15. Juli 2022

Gültig ab: 1. Okt. 2022

Alle Preise in CHF

	MwSt Satz (regulär)	MwSt Satz (reduziert)
Anschlussgebühren (Art. 39; Art. 4; Art. 46, Abs. 2)		
Neuanschluss (Art. 41, Abs 1, 2,3)		
Allgemein (in % des Gebäude-Neuwertes, basierend auf Baukostenabrechnung oder amtlichem Schätzwert)	-/-	0.90%
Zusätzliche spezielle Installationen (z.B. Innenhydrant, Schwimmbad)	-/-	auf Anfrage
Bauliche Veränderungen (Art. 41, Abs. 1)		
Bei baulichen Massnahmen von mind. CHF 100'000.-, die einen Einfluss auf den Wasserbezug haben (in % der Bausumme)	-/-	0.90%
Benutzungsgebühren		
Grundgebühr (Art. 42, Abs. 1, 2, 3)		
Pro Hausanschluss, inkl. erster Wassermesser	-/-	350.00
Pro weitere Wohnung oder weiteres Gebäude ohne eigenen Anschluss	-/-	50.00
Verbrauchsgebühr (Art. 42, Abs. 1,4,6)		
Trinkwasser, pro m ³	-/-	2.50
Miete Wassermesser (Art. 32, Abs 2)		
Zusätzliche Wassermesser, die nicht durch die Grundgebühr oder über das AfU (Messung Abwasser) abgedeckt sind	-/-	25.00
Sonderleistungen (Art. 45)		
Installationskontrollen (Art. 25)	200.00	-/-
Ausserterminliche Ablesung des Wassermessers	100.00	-/-
Plombieren von Umgehungen und Wassermessern	50.00	-/-
Ausserordentliche Montage/Demontage Wasseruhr	100.00	-/-
Rechnungstellung (Art. 47, Abs. 2)		
Mahngebühr ab zweiter Mahnung (gemäss kant. Gebührenverordnung)	30.00 (keine MwSt)	
Tarife Ausserordentlicher Wasserbezug (Art. 44)		
Kosten Bewilligung inklusive 10m ³ Wasser und Wassermesser	-/-	50.00
Bei Bezug > 10 m ³ Kosten pro m ³ für die <i>gesamte</i> Bezugsmenge	3.00	-/-
Ausserordentliche Montage/Demontage Wasseruhr	100.00	-/-
Busse einmalige Zuwiderhandlung bez. a.o. Wasserbezug, mindestens	300.00 (keine MwSt)	

Wasserversorgung Obereggi

Bestimmungen Ausserordentlicher Wasserbezug

Genehmigt durch den Bezirksrat Obereggi: 4. Oktober 2021

Gültig ab: 1. Oktober 2022

Bestimmungen Ausserordentlicher Wasserbezug

Die Bestimmungen für den Ausserordentlichen Wasserbezug beziehen sich auf «Temporären Wasserbezug» und «Wasserlieferung in Not»

Definition «Temporärer Wasserbezug»:

Netzwasser, das über einen Hydranten oder direkt ab einer Hauszuleitung ohne einen örtlich fest installierten Wassermesser bezogen wird.

Definition «Wasserlieferung in Not»:

‘Wasserlieferung in Not’ bezieht sich auf die Besitzer von privaten Quellen, die aus berechtigten und anerkannten Gründen noch nicht dem Leitungsnetz der WVO angeschlossen sind, und die in Ausnahmefällen (z.B. langen Trockenzeiten, Elementarschäden, nicht selbst verschuldete Wasserverschmutzung) auf eine Lieferung von Netzwasser der WVO angewiesen sind.

Ergänzende allgemeine Bestimmungen zum «Reglement Wasserversorgung Obereggi» vom 1. Okt. 2022

- Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Netzwasser für private oder öffentliche Bau- und Unterhaltsarbeiten, Veranstaltungen, etc. oder für Besitzer von privaten Quellen bereitzustellen (Art. 3 Reglement WVO).
- Jeder ausserordentliche Wasserbezug über einen Hydranten oder ab einer Hauszuleitung ist bewilligungspflichtig und zeitlich klar begrenzt. Die Bewilligung muss über die WVO laufen. Ansprechstelle ist der Brunnenmeister (Stellvertreter bei Abwesenheit).
- Ab Entnahme des Wassers aus dem Netz der WVO übernimmt die WVO keine Verantwortung für die Wasserqualität (z.B. Verschmutzung bei der Entnahme, beim Transport, bei der Lagerung)
- Der Brunnenmeister führt Buch über Dauer und Mengen des bewilligten Wasserbezugs und Zusatzleistungen (Wassermesser, Montage, etc.). Die Rechnungsstellung erfolgt über die Bezirksverwaltung.
- Wasserbezug ohne Bewilligung wird gebüsst. Einmalige Zuwiderhandlung wird mit einem Betrag gemäss oben aufgeführtem Tarif verrechnet. Mehrfacher Wasserbezug ohne Bewilligung kann strafrechtlich verfolgt werden.

Spezielle Bestimmungen für Temporären Wasserbezug

- Der Wasserbezug erfolgt nur mit einem von der Wasserversorgung bereitgestellten Wassermesser.
- Wassermesser in diversen Grössen können beim Brunnenmeister bezogen werden
- Der Brunnenmeister verwaltet die herausgegebenen Wassermesser. Er kontrolliert die Wassermesser bei Rückgabe auf Funktion und Defekte.
- Defekte oder nicht zurückgegebene Wassermesser werden dem Gesuchsteller zum aktuellen Listenpreis des Lieferanten inklusive Arbeitsaufwand des Brunnenmeisters in Rechnung gestellt.
- In Ausnahmefällen kann der Wasserbezug ohne Messung bewilligt werden. Die Bewilligung erteilt der Brunnenmeister.

Spezielle Bestimmungen für Wasserlieferungen in Not

- Der Antragsteller ist selbst verantwortlich für den Transport der bewilligten Wassermenge (Eigenleistung, Einbezug der Feuerwehr mit Transportentschädigung gemäss Regelung der Feuerwehr, anderer Transportdienstleister).
- In Fällen von regelmässig wiederkehrenden Anforderungen für Wasserlieferungen in Not kann die WVO die Prüfungen des Anschlusses an das Versorgungsnetz verlangen. Wird dem nicht nachgekommen, können weitere Lieferungen unterbunden werden.